

Satzung des Reit- und Fahrvereins Großbardorf e.V.

(Stand 11.05.2023)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Reit- und Fahrverein Großbardorf e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in 97633 Großbardorf.
3. Der Verein ist in das **Vereinsregister** eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des **Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken e.V.** und des **Bayerischen Landessportverbandes**.

§ 2 Zweck, Ziel und Geschäftsjahr

1. Der Verein dient ausschließlich der **Pflege des Umgangs mit Pferden**, insbesondere dem Sport zu Pferde und somit einem alten Kulturgut und einem gerade in Großbardorf bodenständigen Brauchtum, das seinen Ursprung in der landwirtschaftlichen Nutzung des Pferdes hat.

2. Diesen Zweck verfolgt der Verein durch:

- a) Unterhaltung und Wartung eines von der Gemeinde Großbardorf zur Verfügung gestellten Reitplatzes,
- b) Schulung von Mitgliedern im Reiten, im Fahren mit Pferdegespannen und im Voltigieren,
- c) Teilnahme an regionalen Reitveranstaltungen,
- d) Abhalten von Veranstaltungen, bei denen der Öffentlichkeit der Umgang mit Pferden vorgestellt wird,
- e) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen in der Gemeinde Großbardorf.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Siehe auch § 11.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus **aktiven und fördernden Mitgliedern**.

2. Förderndes Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnende Entscheidung kann der erweiterte Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.

5. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann von dem ausgeschlossenen Mitglied der erweiterte Vorstand angerufen werden, welcher sodann endgültig entscheidet.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

7. Aktives Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und an pferdesportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnimmt oder die Anlagen und Einrichtungen des Vereins nutzt.

8. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf die aktive Mitgliedschaft der Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben, insbesondere an den **Mitgliederversammlungen** teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen. Mitglieder sind auch berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten **Mitgliedsbeitrag** jährlich zu entrichten.

3. Für die Mitglieder sind die Bestimmungen der **Leistungsprüfungsordnung (LPO)** der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) verbindlich, im besonderen die in § 920 LPO aufgeführten Verhaltensregeln.

4. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die **Grundsätze des Tierschutzes** zu beachten, insbesondere

a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;

b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;

c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 5 Ehrungen

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands durch den Vorstand zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein **Ehrentitel** verliehen werden.

2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

3. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, erhalten die **silberne Ehrennadel** des Vereins.

Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre angehören, erhalten die **goldene Ehrennadel** des Vereins.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:

a) die **Mitgliederversammlung**

b) der **Vorstand**

c) der **erweiterte Vorstand**

2. Die Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheiden, sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft, mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

4. Die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind nicht öffentlich, die Mitgliederversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

5. Bei Wahlen zum Vorstand und zum erweiterten Vorstand wird per Handzeichen abgestimmt, wenn für je ein Amt nur ein Vorschlag vorliegt. Bei mehreren Vorschlägen für eine Position muss per Stimmzettel abgestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig.

6. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet **jährlich einmal**, und zwar in der Regel im 1. Quartal statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung per Brief oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen. Er muss dies tun, wenn **mindestens ein Drittel** der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

a) die Entgegennahme der **Geschäfts- und Kassenberichte**,

b) die **Entlastung** des Vorstandes und des Kassiers,

c) die Festsetzung des **Mitgliedsbeitrages** und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten solange, bis sie von der Mitgliederversammlung wieder verändert werden,

d) die **Wahl** des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,

e) die Änderung der **Satzung**,

f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,

g) die **Auflösung** des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der **1. Vorsitzende und der 2. (stellvertretende) Vorsitzende**, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **4 Jahren** gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

4. Verschiedene Vorstandsämter können **nicht in einer Person** vereinigt werden.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassier

d) dem Schriftführer

e) einem Jugendvertreter,

f) vier oder mehr Beisitzern.

g) Der Vorstand kann jederzeit Vertreter der Aktiven, der Trainer, der Einsteller, Vertreter von Ausschüssen oder weitere Vertreter zu den Vorstandssitzungen einladen.

2. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er berät und unterstützt den gesetzlichen Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

3. Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der **Verwaltungsgeschäfte** nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.

4. Die **Kassengeschäfte** erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,

a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,

b) Zahlungen für den Verein mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden zu tätigen,

c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

d) Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen **Kassenabschluss**, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

e) **Zwei Kassenprüfer** haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **2 Jahren** gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus, und ein neuer wird hinzugewählt.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

1. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26, Absatz 2, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von **mehr als 5 000 €** die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

2. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder mit ihrem Privatvermögen für Handlungen des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 11 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach **demokratischen Grundsätzen** geführt.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins **an die Gemeinde Großbardorf**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit der **Mehrheit von drei Viertel** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur dann entscheiden, wenn mindestens **die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder** anwesend ist. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von **drei Viertel** der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine weitere **außerordentliche Mitgliederversammlung** schriftlich einzuberufen. Auf der Einladung muss der Tagesordnungspunkt **"Auflösung des Vereins"** ersichtlich sein. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die **Mehrheit der anwesenden Mitglieder**.

Die vorliegende Satzung wurde am 24. Februar 1984 von der Mitgliederversammlung des Reit- und Fahrvereins Großbardorf beschlossen. (§ 1, Absatz 4 wurde bei der Mitgliederversammlung am 9. Januar 1985 eingefügt. §§ 5 und 9 erhielten die vorliegende Form durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.2.91.)

(§ 4, Absatz 3 und 4 wurden bei der Mitgliederversammlung 1993 eingefügt.)

Der Verein ist mit dieser Satzung im Vereinsregister des **Amtsgerichts Bad Neustadt a. d. Saale unter VR 226 eingetragen**.

Mitgliedsbeiträge laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. März 1993:

Aktive	DM 70,00
Aktive (Familienbeitrag)	DM 120,00
Aktive (Jugend)	DM 30,00
Einmalbeitrag für Aktive	DM 350,00
Einmalbeitrag für Fahrer.....	DM 150,00
Einmalbeitrag für jugendliche Aktive nach Vollendung des 18. Lebensjahres	DM 200,00

Passive	DM 30,00
Passive (Familienbeitrag)	DM 60,00

Mitgliedsbeiträge laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Januar 2002:

Aktive	45,00 €
Aktive (Familienbeitrag)	80,00 €
Aktive (Jugend)	20,00 €
Einmalbeitrag für Aktive	150,00 €
Einmalbeitrag für Fahrer.....	100,00 €

Passive	20,00 €
Passive (Familienbeitrag)	40,00 €

Mitgliedsbeiträge laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2007:

Aktive	55,00 €
Aktive (Familienbeitrag)	100,00 €
Aktive (Jugend)	25,00 €
Einmalbeitrag für Aktive	100,00 €
Einmalbeitrag für Fahrer.....	50,00 €
Passive	25,00 €
Passive (Familienbeitrag)	50,00 €

Großbardorf, 11.05.2023



Wolfgang Mauer
1. Vorsitzender